

Vorschlag für das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren an der TU Chemnitz

Gemäß § 48 Abs. 1 HRG ist die Bewährung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors im Laufe des dritten Jahres festzustellen.

Für diese Zwischenevaluation ist eine interne Lehrevaluation und eine interne und externe Forschungsevaluation vorgesehen.

Bei positiver Bewertung soll die Juniorprofessur um weitere drei Jahre verlängert werden. Bei negativer Evaluation kann das Dienstverhältnis als Übergangsphase um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Allgemeiner Teil

1. Zeitraum der Evaluation

Die Evaluation findet im dritten Jahr einer Juniorprofessur statt. Liegen Gründe nach § 54 Absatz 5 Satz 2 SächsHG vor, die zu einer Verlängerung des Dienstverhältnisses führen, bleibt diese Zeit unberücksichtigt.

Das Ergebnis der Zwischenevaluation soll dem Fakultätsrat zwei Monate vor Ablauf des dritten Jahres zur Entscheidung vorliegen.

2. Evaluationskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt eine aus drei Mitgliedern bestehende Evaluationskommission, die mit der Durchführung der Zwischenevaluation beauftragt wird. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer sind Professoren. Einer der beiden Beisitzer kann Mitglied einer anderen Fakultät sein.

Für die durchzuführende Lehrveranstaltungsevaluation kann der Fakultätsrat je einen Vertreter der hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter und der Studierenden auf Vorschlag der Evaluationskommission als beratende Mitglieder in die Evaluationskommission bestellen.

(2) Die Beratungen der Evaluationskommission sind nicht öffentlich.

(3) Über die Beratung der Evaluationskommission ist ein Protokoll zu führen, das sowohl über Datum und Ort der Beratung, die Teilnehmer, die Beratungsthemen, den Wortlaut von Empfehlungen sowie über Abstimmungsergebnisse Auskunft gibt. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem abschließenden Bericht an den Fakultätsrat beizufügen.

(4) Aufgaben der Evaluationskommission sind:

- Durchführung der Zwischenevaluation
- Veranlassung einer Lehrveranstaltungsevaluation und deren Auswertung, Abnahme und Bewertung einer oder mehrerer Lehrproben der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors
- Erstellung eines schriftlichen Berichts über die Zwischenevaluation. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung über die Verlängerung der Juniorprofessur.

3. Gutachter

- (1) Zur Einschätzung der Forschungsleistung der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors werden drei Gutachten (davon **zwei** externe Gutachten; vgl. SächsHG rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2007, §42, Abs. 3) eingeholt.
- (2) Von der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor können Gutachternvorschläge gemacht werden, die jedoch nicht bindend sind.
- (3) Mitglieder der Evaluationskommission können in der Regel nicht zu Gutachtern bestellt werden.
- (5) (4) Die Gutachter werden um eine schriftliche Begutachtung insbesondere der Forschungsleistungen der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors gebeten. Sie können in ihren Gutachten auch Aspekte der Lehrtätigkeit und Gremienarbeit mit einbeziehen. Als Grundlage für ihre Begutachtung dient der Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors.

4. Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors

- (1) Der Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors besteht aus einer persönlichen Stellungnahme und einer Dokumentation und ist in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) In der persönlichen Stellungnahme hat die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor die Möglichkeit, eine Bilanz ihrer / seiner bisherigen Forschungsarbeiten zu ziehen, ihre / seine Forschungsschwerpunkte darzustellen und auch ihre / seine Aktivitäten in der Lehre und in der Gremienarbeit zu charakterisieren. Darüber hinaus können konzeptionelle Ideen vorgestellt und konkrete Vorhaben für die nächsten drei Jahre der Juniorprofessur erläutert werden. Die persönliche Stellungnahme soll 10 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Die Dokumentation soll folgende Unterlagen umfassen:
 - Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang
 - Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen
 - Inhaltliche Einordnung der Lehrveranstaltung(en) in das jeweilige Studiengangskonzept (Wissensvermittlung, Kompetenzentwicklung etc.)
 - Teilhabe am Prüfungsgeschehen
 - Übersicht über beratende akademische Tätigkeiten (Sprechstunden, deren Zeit und Dauer, andere Formen der Betreuung von Studenten)
 - Auflistung von Aktivitäten bei der Mitarbeit in (akademischen) Gremien innerhalb und außerhalb der Universität
 - Schriftenverzeichnis und bis zu drei Sonderdrucke oder Kopien von Veröffentlichungen
 - Übersicht über gehaltene wissenschaftliche Vorträge
 - Darstellung der Forschungs Kooperationen im Hause, national und international
 - Auflistung der durch die Juniorprofessur eingeworbenen Drittmittelprojekte (Kurzbeschreibung, Mittelgeber, Umfang) und vorliegende Anträge

5. Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Es findet eine Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende mittels Fragebogen statt.
Es wird empfohlen, dass die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor der Evaluationskommission die Lehrveranstaltung(en) vorschlagen kann, die evaluiert werden soll(en).
- (2) Die Evaluationskommission kann parallel dazu eine oder mehrere Hospitationen in Lehrveranstaltungen (Lehrprobe(n)) veranlassen und realisieren.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors des jeweiligen 6. Semesters sind in die Evaluation einzubeziehen.
- (4) Die Evaluationskommission sollte bei der Einschätzung der Lehrleistung folgende Aspekte in die Bewertung einbeziehen:
 - Fachwissenschaftliche und pädagogisch-didaktische Fundierung

- Inhaltliche und didaktische Gliederung und deren Umsetzung
 - Forschungsbezug und Anwendungsorientierung
 - Einbezug von Medien, Verwendung von Lehrmaterialien und Skripten
 - Präsentations- und Moderationskompetenz
- (5) Wurde bereits eine Lehrveranstaltungsevaluation in einem anderen Zusammenhang in Lehrveranstaltungen der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors durchgeführt, so kann die Evaluationskommission die Ergebnisse dieser Lehrveranstaltungsevaluation berücksichtigen.

Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren

1. Eröffnung des Verfahrens

- (1) Zu Beginn des dritten Jahres einer Juniorprofessur soll vom Dezernat 2 die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation an den Dekan ergehen.
- (2) Der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich.
- (3) Innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch das Dezernat 2 soll durch den jeweiligen Fakultätsrat das Zwischenevaluationsverfahren mit der Bestellung der Evaluationskommission eröffnet werden.

2. Einreichung des Selbstberichts

- (1) Die Evaluationskommission fordert die Juniorprofessorin / den Juniorprofessor acht Monate vor Ende ihres / seines dritten Jahres auf, den Selbstbericht innerhalb von zwei Monaten einzureichen.
- (2) Die Evaluationskommission bittet die Juniorprofessorin / den Juniorprofessor zeitnah um Vorschläge für die drei Gutachter (mindestens ein externer Gutachter).

3. Auswahl der Gutachter

- (1) Die Evaluationskommission erarbeitet unter Einbeziehung der Vorschläge der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors eine Liste mit den vorgesehenen Gutachtern. Die Liste wird dem Fakultätsrat zur Entscheidung unterbreitet.

4. Begutachtung

- (1) Nach Eingang des Selbstberichts der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors wird durch die Evaluationskommission die Begutachtung veranlasst.
- (2) Die Begutachtung durch die Gutachter soll innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein.

5. Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Evaluationskommission entscheidet über die Teilnahme je eines Vertreters der akademischen Mitarbeiter und der Studenten an der Lehrveranstaltungsevaluation und bittet gegebenenfalls den Fakultätsrat um die Bestellung der beratenden Mitglieder.
- (2) Die Evaluationskommission legt die Lehrveranstaltungen und den Zeitpunkt der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation mittels Fragebogen und der Hospitation(en) fest.

6. Bericht der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission fertigt innerhalb von einem Monat nach Eintreffen der Gutachten und Abschluss der Lehrveranstaltungsevaluation auf der Grundlage des Selbstberichts, unter besonderer Berücksichtigung der Gutachten und der Ergebnisse der Lehrevaluation ihren Bericht über die Zwischenevaluation. Der Bericht enthält eine

Empfehlung über die Verlängerung der Juniorprofessur.

- (2) Die Evaluationskommission kann der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor Einsicht in ihren Bericht gewähren und um ihre / seine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen bitten. Gegebenenfalls: Ergänzung des Berichts um die Stellungnahme der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors zum Bericht und Abfassung des abschließenden Berichtes.

7. Entscheidung des Fakultätsrates

Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage des abschließenden Berichts der Evaluationskommission und deren Empfehlung sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors zum Bericht über die Verlängerung der Juniorprofessur um weitere drei Jahre oder die Verlängerung des Dienstverhältnisses als Übergangsphase um bis zu einem Jahr.

Die Dekane berichten dem Senat regelmäßig über die in ihren Fakultäten durchgeführten Zwischenevaluationen.

8. Beendigung der Zwischenevaluation

Die Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur ist der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor in der Regel ein Monat vor Ablauf des dritten Jahres der Juniorprofessur durch den Rektor mitzuteilen.

9. Gültigkeit des Verfahrens

Das Verfahren gilt zunächst bis zum Ende des Jahres 2005 und ist im Wintersemester 2005/ 2006 zu evaluieren.